


Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

E.ON Avacon Vertrieb GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Schillerstraße 3,
38350 Helmstedt,
Geschäftszeichen: 

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Göhmann, Hegelstraße
29, 39104 Magdeburg,

Geschäftszeichen: 

gegen

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Johanna Feuerhake, Geiststraße 2,
37073 Göttingen,

Geschäftszeichen: 

hat das Amtsgericht Burg durch den Richter am Amtsgericht Schäfer aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13.07.2010 **für Recht erkannt:**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Die Klägerin kann die Vollstreckung wegen der Kosten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Parteien klagen aus einem Gaslieferungsvertrag der Klägerin zum Beklagten.

Die HASTRA ist eine Rechtsvorgängerin der E.ON Avacon AG.

Die Klägerin betreibt das Vertriebsgeschäft als Tochterunternehmen.

Der Beklagte hatte bei der Klägerin einen Sondervertrag ErdgasClassic.

Dieser Vertrag wurde von der Klägerin als Sondervertrag geführt. Zur Voraussetzung hat er einen Verbrauch von über 7.482 kwh pro Jahr.

Der Vertrag wurde von den Parteien nicht gekündigt.

Seit 01.10. 2003 wurden alle Kunden zu den Konditionen der AVBGasV beliefert.

Ab Mai 2007 zu den Konditionen der GasGVV.

Eine Geschäftsbedingung oder einen schriftlich abgeschlossene Vertrag im Zusammenhang mit dem ErdgasClassicitarif gibt es nicht. Mögliche Kunden wurden ab dem 01.10.2003 nach Überreichung eines Musterschreibens zur Vertragsumstellung als Werbebroschüre über die AVBGasV entsprechend informiert.

Die Preiserhöhung hatte die Klägerin in der Tagespresse veröffentlicht.

Die Preisanpassung per 01.05.2007 vom 28.03.2007 erhielt auch der Beklagte.

Der Beklagte hat darauf die Jahresverbrauchsabrechnung vom 03.11.2008 für den Vertragszeitraum 18.11.2006 – 23.11.2007 mit brutto 1.313,89 € gekürzt, dass als Abschlag nur 976,00 € gezahlt wurden und demzufolge eine Forderung in Höhe von 337,89 € rechnerisch bestand und aus der Jahresabrechnung vom 17.12.2007 bis 20.12.2006 weitere 283,93 € entsprechend rechnerisch bestehen blieben, mithin klagegegenständlich insgesamt 621,82 €.

Über die Rechtmäßigkeit der Preiserhöhung streiten die Parteien. Die Klägerin behauptet, dass mit dem 01.10.2003 eine Vertragsänderung zum Classicitarif stattgefunden habe. Durch die Fortsetzung des Gasbezuges sei es zur Ände-

zung des Vertragsverhältnisses gekommen.

Erst in Folge des späteren Preiswiderspruchs sei die Billigkeit der Gaspreiserhöhung in Frage gestellt worden.

Der Tarif sei nicht über Allgemeine Geschäftsbedingungen zustande gekommen. Lediglich würden bestimmte Tarifmerkmale ausgewiesen.

Es gelte die AVBGasV. Die Preiserhöhungsbefugnis folge aus § 4 AVBGasV bzw. § 5 GasGVV.

Die Preisanpassung beruhe auf Bezugskostensteigerung und sei Billigkeitsgesichtspunkten gefolgt.

Zwar sei § 4 AVBGasV nicht direkt anwendbar. Die Regelungslücke müsse durch ergänzende Vertragsauslegung geschlossen werden.

Die Klägerin beantragt,

der Beklagte wird verurteilt, an sie 621,82 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit 29.01.2009 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage wird abgewiesen.

Die Klage sei unzulässig, da das Amtsgericht nicht zuständig sei. Es handele sich um eine kartellrechtliche Angelegenheit.

Er ist der Auffassung, sein ursprünglicher Sondervertrag habe trotz Tarifänderung immer noch Bestand. Eine Kündigung sei nicht erklärt worden. Er sei nicht Kunde nach dem allgemeinen Tarif gem. § 36 EnWG, sondern habe einen abweichenden Tarif nach § 41 EnWG.

Die Preisänderungsklausel sei unwirksam. Auch wegen des Umstandes, dass die Klägerin den ErdgasClassictarif selbst als Sondervertrag führe und nicht als Grundpreistarif. Es sei eine Unterzeichnung beim Verbrauch von über 7.482 kwh Voraussetzung, weshalb es über die Voraussetzungen der GasGVV bzw. AVBGasV hinausginge. Die AVBGasV sei auch mangels Ausreichung des Textes nicht wirksam einbezogen worden.

Eine Vertragsauflösung komme nicht in Betracht.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze, den gesamten sonstigen Akteninhalt und das Terminprotokoll vom 13.07.2010 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Das angerufene Gericht ist zuständig.

Die Klägerin war nicht befugt, einseitig eine Preisänderung herbeizuführen, dass der Beklagte den klagegegenständlichen Differenzbetrag schuldet.

Der Sonderkundenvertrag mit der Rechtsvorgängerin der Klägerin wäre mit einer Frist von 1 Monat kündbar.

Zwar wurde durch das Schreiben der Klägerin wegen des ErdgasClassicAngebotes der bestehende Sondervertrag am 01.10.2003 nicht expressis verbis gekündigt.

Allerdings ist die Erklärung dahin auszulegen, dass die sondervertragliche Regelung aufgehoben und durch die tarifliche Beschreibung des ErdgasClassicTarifes ausgesetzt wird.

Jedoch hat die Klägerin nicht dargelegt, aus welcher Rechtsquelle sie das einseitige Preisänderungsrecht schlüssig ableitet. Zwar richten sich die Konditionen des ErdgasClassicVertrages vom Oktober 2007 nach den Bestimmungen der GasGVV, somit auch Preisänderungen nach dessen § 5 Abs. 2. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte jedoch die Klägerin kein Recht, die einseitige Bestimmung – möglicherweise billig – zu erhöhen, da das Sonderkundenverhältnis der Parteien keine Rechtsgrundlage im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 AVBGasV darstellt.

Auch eine ergänzende Vertragsauslegung nach der von der Klägerin einseitig vorgenommene Preiserhöhung führt zu keinem Preisanpassungsrecht.

Die Klägerin hätte den ursprünglichen Vertrag kündigen können.

Zwar hat der Beklagte zunächst gezahlt.

Auch aus diesem Umstand vermag die Klägerin keine Wirksamkeit der gewünschten Preisänderung zu begründen.

Die späte Mitteilung des Beklagten, dass er die Preisänderung wegen Unbilligkeit zurückweise, ist auszulegen.

Der Beklagte hat bestritten, die Broschüre zum ClassicTarif erhalten zu haben. Dazu hätte gehört, dass die Klägerin die AVBGasV zur Kenntnis des Beklagten ausgefolgert hätte, damit dieser von den Vertragsbedingungen Kenntnis erlangen und autonom hätte entscheiden können.

Auch ist die Preisanpassungsklausel einer Inhaltskontrolle gem. § 307 BGB zu unterziehen, da nicht lediglich § 4 AVBGasV übernommen wurde, sondern der Klägerin Preisanpassungen zu jedem Zeitpunkt ermöglicht sein sollen.

Das Risiko einer unwirksamen Klausel hat alleine der Verwender zu tragen. Der Beklagte hat sich zu Recht auf die Unwirksamkeit der Klausel berufen.

Es war daher wie geschehen mit den Nebenfolgen der §§ 91, 709 Abs. 1 ZPO zu entscheiden.

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Genthin, 26. Juli 2010

1, Justizangestellte
Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle